

Behörde: _____

Akten-/Buchungszeichen: **(Bitte stets angeben!)**

Ort: _____ Datum: _____

Sachbearbeiter(in): _____ Zimmer-Nr.: _____

Telefon (Durchwahl): _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

▼ **Drittschuldner** ▼

Postzustellungsurkunde – Empfangsbekanntnis

Bankverbindungen:

Name der Bank: _____

Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

Name der Bank: _____

Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

Pfändungs- und Überweisungsverfügung

(Art. 26 VwZVG i. V. m. §§ 828 ff. ZPO)

1. Herr _____ schuldet der

nachstehende **öffentlich-rechtliche** Forderung:

Buchungszeichen	Forderungsart	Betrag EUR
	Gebühren und Auslagen für diese Verfügung	
	bisherige Vollstreckungskosten	
	Mahngebühren	
	Säumniszuschläge bis	
	Summe:	

Geltend gemacht werden außerdem weitere Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangener Monat, und zwar

ab _____ aus _____ EUR
 ab _____ aus _____ EUR

2. Wegen dieser Ansprüche werden die auf S. 4/5 unter Buchst. _____ aufgeführten angeblichen Forderungen des Schuldners an Name und Anschrift des Drittschuldners:

gepfändet.

3. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeglicher Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

4. Der Drittschuldner darf die gepfändete Forderung **ab sofort** nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragten zahlen.

5. Die gepfändete Forderung wird der _____ in Höhe ihres Gesamtanspruchs zur Einziehung übertragen.

Sie ist vom Drittschuldner bei Fälligkeit an die Kasse der oben genannten Behörde unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen.

▼ **Schuldner** ▼

6. Erklärungspflicht des Drittschuldners:

Zugleich wird der Drittschuldner aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, der oben genannten Behörde eine Drittschuldnererklärung abzugeben. Er haftet dem Pfändungsgläubiger für den Schaden, der durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

Verteiler: Blatt 1: Urschrift
 Blatt 2: Schuldner
 Blatt 3: Drittschuldner mit Drittschuldnererklärung

Behörde: _____
 Akten-/Buchungszeichen: **(Bitte stets angeben!)** _____

▼ ▼

Postzustellungsurkunde – Empfangsbekanntnis

Ort: _____ Datum: _____
 Sachbearbeiter(in): _____ Zimmer-Nr.: _____
 Telefon (Durchwahl): _____ Telefax: _____
 E-Mail: _____

Bankverbindungen:
 Name der Bank: _____
 Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____
 Name der Bank: _____
 Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

Pfändungs- und Überweisungsverfügung

(Art. 26 VwZVG i. V. m. §§ 828 ff. ZPO)

1. Herr _____ schuldet der _____

nachstehende **öffentlich-rechtliche** Forderung:

Buchungszeichen	Forderungsart	Betrag EUR
	Gebühren und Auslagen für diese Verfügung bisherige Vollstreckungskosten Mahngebühren Säumniszuschläge bis	
	Summe:	

Geltend gemacht werden außerdem weitere Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangener Monat, und zwar

ab _____ aus _____ EUR
 ab _____ aus _____ EUR

2. Wegen dieser Ansprüche werden die auf S. 4/5 unter Buchst. _____ aufgeführten angeblichen Forderungen des Schuldners an Name und Anschrift des Drittschuldners:

gepfändet.

3. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeglicher Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

4. Der Drittschuldner darf die gepfändete Forderung **ab sofort** nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragten zahlen.

5. Die gepfändete Forderung wird der _____ in Höhe ihres Gesamtanspruchs zur Einziehung übertragen.

Sie ist vom Drittschuldner bei Fälligkeit an die Kasse der oben genannten Behörde unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen.

▼ ▼

6. Erklärungspflicht des Drittschuldners:

Zugleich wird der Drittschuldner aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, der oben genannten Behörde eine Drittschuldnererklärung abzugeben. Er haftet dem Pfändungsgläubiger für den Schaden, der durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

Verteiler: Blatt 1: Urschrift
 Blatt 2: Schuldner
 Blatt 3: Drittschuldner mit Drittschuldnererklärung

Behörde:
Akten-/Buchungszeichen: (Bitte stets angeben!)

▼ ▼

Postzustellungsurkunde – Empfangsbekanntnis

Ort:	Datum:
Sachbearbeiter(in):	Zimmer-Nr.:
Telefon (Durchwahl):	Telefax:
E-Mail:	

Bankverbindungen:	
Name der Bank:	
Bankleitzahl:	Kontonummer:
Name der Bank:	
Bankleitzahl:	Kontonummer:

Pfändungs- und Überweisungsverfügung

(Art. 26 VwZVG i. V. m. §§ 828 ff. ZPO)

1. Herr _____ schuldet der

nachstehende **öffentlich-rechtliche** Forderung:

	Betrag EUR

Summe:

Geltend gemacht werden außerdem weitere Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangener Monat, und zwar

ab _____ aus _____ EUR

ab _____ aus _____ EUR

2. Wegen dieser Ansprüche werden die auf S. 4/5 unter Buchst. _____ aufgeführten angeblichen Forderungen des Schuldners an Name und Anschrift des Drittschuldners:

gepfändet.

3. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeglicher Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

4. Der Drittschuldner darf die gepfändete Forderung **ab sofort** nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragten zahlen.

5. Die gepfändete Forderung wird der _____ in Höhe ihres Gesamtanspruchs zur Einziehung übertragen.

Sie ist vom Drittschuldner bei Fälligkeit an die Kasse der oben genannten Behörde unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen.

▼ ▼

6. Erklärungspflicht des Drittschuldners:

Zugleich wird der Drittschuldner aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, der oben genannten Behörde eine Drittschuldnererklärung abzugeben. Er haftet dem Pfändungsgläubiger für den Schaden, der durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

Verteiler: Blatt 1: Urschrift Blatt 2: Schuldner Blatt 3: Drittschuldner mit Drittschuldnererklärung

A. Arbeitgeber

Ansprüche des Schuldners auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Einkommens aus Arbeitsverhältnis, egal wie es benannt ist, einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen nach Maßgabe der §§ 850 bis 850 i ZPO.

Bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Gesamteinkommens für den jeweiligen Berechnungszeitraum sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch von monatlich _____ EUR zu berücksichtigen.

Der unpfändbare Betrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem SGB I zu entnehmen. Es wird daher die Zusammenrechnung gemäß § 850 e Nr. 2 a ZPO verfügt. Der pfändbare Betrag des durch die Zusammenrechnung ermittelten Gesamteinkommens ist aus den Forderungen an Sie zu entnehmen.

Bei der Berechnung des nach § 850 c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens sind die gepfändeten, in Geld zahlbaren Arbeitseinkommen des Schuldners aus seinen Arbeitsverhältnissen bei dem/den Drittschuldner(n)

gemäß § 850 e Nr. 2 ZPO zusammenzurechnen. Es wird daher die Zusammenrechnung gemäß § 850 e Nr. 2 ZPO verfügt. Der pfändbare Teil des durch die Zusammenrechnung ermittelten Gesamteinkommens in Höhe von _____ EUR ist den Forderungen des Schuldners an Sie zu entnehmen.

Wird das der Geldforderung zugrundeliegende Vertragsverhältnis zwischen dem Drittschuldner und dem Vollstreckungsschuldner vor völliger Befriedigung des Pfändungsgläubigers gelöst, wird der Drittschuldner gebeten, dies und eine etwa bereits bekannte neue Arbeitsstelle des Vollstreckungsschuldners der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte das Arbeits-/Dienstverhältnis nach Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsverfügung beendet, aber innerhalb von neun Monaten neu begründet werden, diese Verfügung sich auch auf das neue Arbeits-/Dienstverhältnis erstreckt.

B. Bank – Kreditinstitut

Ansprüche des Schuldners, insbesondere

- auf Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Guthaben, die dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in lfd. Rechnung bestehenden Geschäftsverbindung zustehen und Ansprüche aus Girovertrag auf fortlaufende Auszahlung des sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthabens unter Einschluss des Rechts, über dieses Guthaben durch Überweisungsaufträge zu verfügen, sowie auf Gutschrift eingehender Beträge; einschließlich solcher Ansprüche, die sich aus Verfügungsrechten auf Grund zugesagter Kreditmittel ergeben;
- aus seinen bei der Drittschuldnerin geführten Sparkonten einschließlich Festgeldanlagen auf Auszahlung der Guthaben und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der Sparguthaben. Zugleich wird angeordnet, dass das / die über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch / Sparerkunde vom Schuldner an die Pfändungsgläubigerin – z. H. der Vollstreckungsbehörde – herauszugeben ist;
- auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto und auf Herausgabe der in Verwahrung befindlichen Wertpapiere sowie der Ansprüche aus Eigentum bzw. Miteigentum an den Wertpapieren und auf Einlösung von Ertragsscheinen sowie Auszahlung der Erträge aus den vorgenannten Wertpapieren und auf Zutritt zu dem Schrankfach und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Zugleich wird angeordnet, dass ein von der Pfändungsgläubigerin zu beauftragender Gerichtsvollzieher / Vollstreckungsbediensteter Zutritt zu dem Schrankfach zu nehmen hat, um nach Öffnung den Inhalt für die Gläubigerin zu pfänden;
- auf Auszahlung des Überschusses (-erlöses) aus Verwertung von Sicherheiten.

C. Finanzamt

Der Anspruch des Schuldners auf Auszahlung der sich durch die Abrechnung, ggf. auf Grund Anrechnung der Lohnsteuer auf die Einkommensteuer, ergebenden Erstattungsbeträge für das abgelaufene Kalenderjahr und frühere Kalenderjahre, sowie auf Zahlung der Arbeitnehmer Sparzulage für das abgelaufene Kalenderjahr und frühere Kalenderjahre.

D. Sozialleistungsträger

Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, und zwar

Nach § 832 ZPO erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die nach Pfändung fälligen Beträge mit der Maßgabe, dass für Sozialleistungsansprüche mit Lohnersatzfunktion die §§ 850 a, 850 c bis 850 g ZPO Anwendung finden.

Dem Schuldner ist als unpfändbarer Betrag jedoch mindestens der Sozialhilfesatz zu belassen.

E. Justizvollzugsanstalten

Der Anspruch auf Auszahlung der dem Schuldner als Eigengeld bereits gutgeschriebenen und künftig noch gutzuschreibenden Beträge mit Ausnahme des nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbaren Teils in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem nach § 51 Abs. 1 StVollzG zu bildenden und dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld.

F. Andere Ansprüche des Schuldners, nämlich:

Rechtsbehelfsbelehrung (1)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht - Anschrift siehe unten - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht - Anschrift siehe unten -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (2)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht/ Amtsgericht - Anschrift siehe unten - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Dem Drittschuldner wurde eine Ausfertigung zugestellt
- Dem Vollstreckungsschuldner wurde nach erfolgter Zustellung an den Drittschuldner eine Abschrift als einfacher Brief übersandt
- am: _____

Unterschrift

(Dienstsiegel)

Anschrift des Drittschuldners

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

An (Stadt / Markt / Gemeinde / Landratsamt / Verwaltungsgemeinschaft / Zweckverband)

Drittschuldnererklärung

zur Pfändungs- und Überweisungsverfügung

der / des: _____

vom: _____

Akten- / Buchungszeichen: _____

1. Die gepfändete Forderung wird

in voller Höhe als begründet anerkannt und Zahlungsbereitschaft erklärt. nur bis zur Höhe von _____ EUR anerkannt

a) Der Vollstreckungsschuldner leistet für _____ Person(en) den gesetzlichen Unterhalt.

Sein Nettoeinkommen beträgt täglich wöchentlich monatlich _____ EUR

Zur Berechnung des pfändbaren Einkommens wird auf die §§ 350 ff. ZPO verwiesen.

b) Der einbehaltene Betrag wird

am _____ wöchentlich monatlich jeweils am _____

an die Kasse der in der Pfändungs- und Überweisungsverfügung bezeichneten Körperschaft überwiesen.

Die gepfändete Forderung wird **nicht** anerkannt mit folgender Begründung:

Empty box for providing a reason for non-acceptance of the claim.

2. Auf die Forderung erheben andere Personen keine Ansprüche Ansprüche (weitere Angaben unter Ziff. 4)

3. Für andere Gläubiger ist die Forderung nicht gepfändet bereits gepfändet (weitere Angaben unter Ziff. 4)

4. Weitere Angaben zu Ziff. 2: _____ zu Ziff. 3: _____

a) Rechtsgrund des Anspruchs: _____ Datum: _____

b) Gläubiger: _____
Anschrift: _____

c) Restbetrag: _____ EUR

Ort _____ Datum _____

Firmenstempel, Unterschrift _____